

Präambel

Jeder Mensch ist einzigartig und ihm soll mit Respekt und Würde im Leben und über den Tod hinaus begegnet werden – unabhängig von Herkunft, religiöser Überzeugung und sozialer Stellung.

Wir sehen den Menschen als eine Einheit von Körper, Seele und Geist mit dem Recht auf eine ganzheitliche, d. h. eine körperliche, seelische und spirituelle Begleitung. Als ein soziales Wesen bedarf er der Möglichkeit zur menschlichen Beziehung und zur Gemeinschaft. Wir wollen die Individualität des Menschen, seine Möglichkeiten zur Selbstbestimmung und seine persönlichen Ressourcen fördern.

Sterben ist wie Geburt ein Teil des Lebens, den wir in das Bewusstsein und in den Alltag der Gesellschaft integrieren möchten. Die Begrenzung des Lebens wird von uns akzeptiert und die Erhaltung der Würde und der Lebensqualität sind Ziele unserer Arbeit.

Aktive Sterbehilfe lehnen wir ab.

„Sterben zu Hause“ zu ermöglichen ist die vorrangige Zielperspektive der Hospizidee, die durch den teilstationären und stationären Bereich ergänzt wird, wenn die palliative Versorgung zu Hause nicht zu leisten ist.

Unsere Arbeit ist interdisziplinär und basiert auf Kooperation ehrenamtlicher Mitarbeiter, Ärzte verschiedener Disziplinen, Krankenpflegepersonal und anderer Berufsgruppen, die mit der ambulanten und stationären Betreuung unheilbar Kranke und Sterbende befasst sind. Durch eine ganzheitliche Behandlung soll Leiden umfassend gelindert werden, um dem Patienten und seinen Angehörigen bei der Krankheitsbewältigung zu helfen und ihm eine Verbesserung der Lebensqualität zu ermöglichen. Für die Hinterbliebenen bieten wir Trauerbegleitung an.

Mit Hilfe unseres Wissens, unserer Fähigkeiten und unserer persönlichen Haltung versuchen wir Bedingungen herzustellen, die angstlindernd sind und eine innere Heilung vor dem bevorstehenden Tod ermöglichen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Hospiz- und Palliativverband Schleswig-Holstein e.V.“.
- (2) Er ist die Dachorganisation für in Schleswig-Holstein tätige ambulante Hospizdienste, stationäre Hospize, Palliativstationen und lokale Zusammenschlüsse von hospizlich oder palliativmedizinisch Tätigen sowie deren Fördervereine und Rechtsträger.
- (3) Einrichtungen i. S. von Abs. 2 sind ambulante Dienste und stationäre Einrichtungen, in denen unheilbar erkrankte und sterbende Menschen unabhängig von Konfession und Weltanschauung begleitet und betreut werden, sowie Initiativen und Vereine, die sich diese Aufgabe zum Ziel gesetzt haben, wobei aktive Sterbehilfe ausdrücklich abgelehnt wird.
- (4) Er ist Mitglied im Deutschen Hospiz- und Palliativverband (DHPV) und in der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin (DGP).
- (5) Er ist beim Amtsgericht Rendsburg unter der Nummer VR Nr. 814 RD im Vereinsregister eingetragen.
- (6) Sitz des Vereines ist Rendsburg.
- (7) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke und Ziele des Vereines

- (1) Der Verein fördert Wohlfahrtspflege i. S. der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV (Abschnitt A Nr. 1 u. 2).
- (2) Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten die Erkenntnis vom Wesen der Hospiz- und Palliativarbeit zu betreiben, zu fördern und zu unterstützen.
- (3) Er will die örtlichen Mitgliedsorganisationen beraten, den Erfahrungsaustausch untereinander sichern und inhaltliche sowie organisatorische Hilfestellungen anbieten.
- (4) Zu den Aufgaben des Vereines gehören insbesondere:
 - Verbreitung der Hospiz- und Palliatividee in der Öffentlichkeit;
 - überörtliche Kooperation mit öffentlichen Stellen, Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Kranken- und Pflegekassen sowie privaten Hilfsorganisationen;
 - Konzeption, Förderung und Durchführung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen in den Mitgliedseinrichtungen;
 - Unterstützung der örtlichen Mitgliedseinrichtungen bei der Erarbeitung von Schulungs- und Beratungsunterlagen;
 - Vertretung gemeinsamer Interessen;
 - Unterstützung bei allgemeinen Verhandlungen vor allem über Entgelte für ambulante und /oder stationäre Behandlung und sonstige Leistungen gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände;
 - Bearbeitung von Grundsatzfragen;
 - Beratung der Mitgliedereinrichtungen im Einzelfall.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 – 68 Abgabenordnung) in der jeweiligen gültigen Fassung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Etwaige Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereines erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen oder Anteile aus Mitteln des Vereines oder des Vereinsvermögens.
- (5) Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder des Vereines

- (1) Mitglied des Vereines kann jede in § 1 (2) genannte Gruppe - ungeachtet einer Registereintragung - werden, soweit sie in Schleswig-Holstein ansässig ist. Im Falle von nicht rechtsfähigen Vereinen ist der Nachweis zu erbringen, dass der/die Delegierte gewählt und beauftragt wurde von einer protokollierten Versammlung.
- (2) Daneben kann jede natürliche und juristische Person (aus dem privaten und öffentlichen Sektor) Förder- oder kooperatives Mitglied – ohne Stimmrecht - werden.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über den Antrag beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Gegen die Ablehnung kann der/die AntragstellerIn Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Versammlung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten.
- (2) Über die Höhe und die Zahlungsweise des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Sie legt eine Beitragsordnung fest. Beiträge können nicht rückwirkend festgesetzt werden.
- (3) Für fördernde oder kooperative Mitglieder können individuelle Beiträge vereinbart werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt; dieser muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende dem Vorstand angezeigt werden. Es besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht nach Beitragserhöhungen gemäß §5 Abs. 2.
 - b) bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder Verlust ihrer Rechtsfähigkeit oder
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Ein Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn sich ein Mitglied oder dessen Vertretung innerhalb oder außerhalb des Vereines vereinsschädigend verhält oder gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Vereines vorsätzlich verstößt. Ein Ausschluss ist auch aus sonstigen schwerwiegenden Gründen möglich.
- (3) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen; ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Gegen den Beschluss kann Widerspruch erhoben werden.
- (5) Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Versammlung.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines und in diesem Sinne allzuständig. Sie kann alle Entscheidungen an sich ziehen.
- (2) Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Sie wird schriftlich unter Beifügung eines Tagesordnungsvorschlages mit einer Frist von vier Wochen vom Vorstand einberufen.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge sollen dem Vorstand schriftlich spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorliegen. Initiativanträge bedürfen der Zustimmung von 1/4 der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn wichtige Gründe dafür sprechen oder diese von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung muss unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich vom Vorstand erfolgen. Eine Tagesordnung ist beizufügen.

§ 10

Aufgabe der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Verabschiedung, Ergänzung und Änderung der Satzung
 - b) Beratung von und Beschlussfassung über Anträge, die an die Mitgliederversammlung gerichtet sind
 - c) Entgegennahme und Beratung der Berichte des Vorstandes
 - d) Entgegennahme und Beratung der Berichte der RechnungsprüferInnen
 - e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - f) Beratung und Beschlussfassung des Haushalts- und Stellenplanes, der Beitrags- und Geschäftsordnung
 - g) die Wahl des Vorstandes
 - h) die Wahl der RechnungsprüferInnen
 - i) Vorschläge für die Verleihung oder Ablehnung einer Ehrenmitgliedschaft
 - j) Entscheidungen über Widersprüche gem. § 4 Abs. 4 und § 6 Abs. 5.
- (2) Jede Mitgliedsorganisation ist stimmberechtigt; sie wird durch vorab namentlich benannte Delegierte vertreten, deren Zahl wird durch die Geschäftsordnung festgelegt.
- (3) Jede ordentlich eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Übertragung von Stimmen nicht anwesender Mitglieder ist unzulässig.
- (4) Anträge auf Satzungsänderung sind den Stimmberechtigten vier Wochen vor der beabsichtigten Beschlussfassung schriftlich zuzuleiten. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (5) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Sollte ein Mitglied geheime Abstimmung bzw. Wahl beantragen, ist die Abstimmung bzw. Wahl geheim durchzuführen.
- (6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterzeichnet wird.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem/der 1. Vorsitzenden dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der SchriftführerIn
 - dem/der SchatzmeisterIn
 - 4-6 weiteren BeisitzerInnen.Im Vorstand sollen alle Gruppen und Regionen des Vereines vertreten sein. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Falls ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, kann der Vorstand eine(n) NachfolgerIn berufen, der/die in der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit bestätigt werden muss.
- (3) Vorstand i. S. § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die StellvertreterIn und der/die SchatzmeisterIn (geschäftsführender Vorstand). Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es kann eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellt werden, die an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnimmt.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die u. a. auch eine Arbeitsverteilung, die Zuständigkeiten und Kompetenzen für die Vorstandsmitglieder regelt.
- (6) Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der SchriftführerIn unterzeichnet wird.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines, soweit nicht die Mitgliederversammlung gem. § 10 dieser Satzung zuständig ist. Er vertritt den Verein nach außen und innen.
- (2) Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Im Wesentlichen ist er zuständig für
 - a) die Aufstellung und Umsetzung des Haushalts- und Stellenplanes,
 - b) Vorlage der jährlichen Geschäfts- und Rechenschaftsberichte,
 - c) Beschluss über Mitgliedschaften in anderen Organisationen bzw. Kooperationen mit anderen Organisationen.
- (3) Er kann bestimmte Aufgaben gem. § 11 (5) auf einzelne Vorstandsmitglieder delegieren.

§ 13 RechnungsprüferInnen

- (1) Gem. § 10 (1) h dieser Satzung wählt die Mitgliederversammlung jährlich zwei RechnungsprüferInnen und mindestens eine Ersatzperson.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist einmal möglich.
- (3) Jeweils jährlich soll die Wahl eines/einer RechnungsprüferIn erfolgen, so dass grundsätzlich immer nur ein/e RechnungsprüferIn ausgewechselt wird.
- (4) Die RechnungsprüferInnen haben der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Prüfungen zu erstatten.

§ 14 Auflösung des Vereines

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine gesonderte Mitgliederversammlung einzuberufen. Es müssen mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sein und hiervon müssen 3/4 für den Auflösungsbeschluss stimmen.
- (2) Sollte die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, ist eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, auf der die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder für die Beschlussfassung ausreicht.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der geschäftsführende Vorstand gem. § 11 (3) dieser Satzung zu Liquidatoren ernannt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach dem BGB über die Liquidation gem. §§ 47 ff BGB.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen je zur Hälfte an den Deutschen Hospiz- und Palliativverband (DHPV) und die Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin (DGP), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Schleswig-Holstein zu verwenden haben.
- (5) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Diese Satzung tritt nach Verabschiedung der Mitgliederversammlung und Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Rendsburg in Kraft.